

Informationsdienst 2018

UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE GEGEN MENSCHENHANDEL

Eine erste Bestandsaufnahme
nach zwei Jahren



Inhalt

1. Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel	1
2. Der Blick auf einzelne Vorgaben aus der Richtlinie	2
2.1 Strafrechtliche Vorschriften zu Menschenhandel und Ausbeutung	2
2.2 Rechte der Betroffenen	5
2.2.1 Bedenk- und Stabilisierungsfrist	5
2.2.2 Grundsatz der Straffreiheit (Non-punishment Clause)	7
2.2.3 Beratungs- und Unterstützungsangebote	9
2.3 Nationale Strukturen und Maßnahmen: Nationale Berichterstattungsstelle	10
3. Zusammenfassung und notwendige Maßnahmen	11
Impressum	14

Informationsdienst 2018

Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel

Eine erste Bestandsaufnahme nach zwei Jahren

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) veröffentlicht seit nunmehr acht Jahren, zusätzlich zu dem viermal jährlich erscheinenden KOK-Newsletter, einmal im Jahr einen Informationsdienst. In diesem wird detailliert und mit ausführlichen Hintergrundinformationen über ein aktuelles Thema berichtet.

Der vorliegende Informationsdienst des KOK beschäftigt sich mit den Entwicklungen seit der Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in Deutschland 2016. Dabei stützt er sich in wesentlichen Teilen auf die Ergebnisse der Fachkonferenz des KOK am 25./26.10.2018 zum Thema „Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – wo stehen wir zwei Jahre nach Umsetzung der EU-Richtlinie?“¹ An dieser haben zahlreiche nationale und internationale Expert*innen und Praktiker*innen teilgenommen, u. a. Myria Vassiliadou, die EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels, sowie Petya Nestorova, die Generalsekretärin des Sekretariats der Europaratskonvention gegen Menschenhandel.

1. Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel

Auf Ebene der Europäischen Union ist die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (*Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer*)² das zentrale rechtliche Instrument zur Menschenhandelsbekämpfung. Sie wurde 2011 verabschiedet und versteht Menschenhandel sowohl als schwere Straftat als auch als gravierenden Verstoß gegen die Grundrechte der Europäischen Union. Ihre zentralen Inhalte werden bereits im Titel benannt: Sie enthält Vorgaben zur Verhütung und Prävention, zur Bekämpfung des Menschenhandels und Strafverfolgung der Täter*innen sowie Bestimmungen zum Opferschutz und zur Unterstützung von Betroffenen. Weiterhin sieht sie strukturelle Maßnahmen und Verfahren zur Anwendung der Richtlinie vor.

Wie alle EU-Richtlinien setzt auch diese Mindeststandards, die für Mitgliedsstaaten der EU verbindlich sind, und benennt darüber hinausgehende Empfehlungen. Die Art und Weise, wie die Ziele in den nationalen Strukturen umgesetzt werden, bleibt den Staaten überlassen.³

Die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie wird von der Kommission der Europäischen Union überwacht. Vertragsverletzungen können gegebenenfalls beim Gerichtshof der Europäischen Union angezeigt werden.

Die Richtlinie benennt viele wichtige Rechte von Betroffenen von Menschenhandel und enthält zahlreiche Vorgaben zu deren Schutz und Unterstützung. So sollen die Staaten z. B.

¹ www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-veranstaltungen.

² Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF>.

³ Siehe hierzu auch KOK-Informationsdienst 2013: Internationale Rechtsinstrumente in den Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz.

sicherstellen, dass Betroffene Unterstützung und Betreuung, eine sichere Unterbringung, Beratung und Informationen, medizinische und psychologische Betreuung und Dolmetschleistungen erhalten. Sie wurde im Jahr 2016 in Deutschland umgesetzt und hat insbesondere im Bereich des Strafrechts zu wesentlichen Änderungen geführt. Einige Vorgaben zur Durchsetzung und Stärkung der aufgeführten Rechte wurden von der Bundesregierung als bereits gegeben erachtet oder in Form von Minimallösungen umgesetzt.

Die Richtlinie fordert die Mitgliedsstaaten auf, eng mit Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten.⁴ Das soll auch bei der Überwachung und Bewertung der Wirkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels geschehen. Der KOK sieht dies als eine wichtige Aufgabe der Zivilgesellschaft an und hat ebendieses Ziel mit seiner Fachkonferenz zum Stand der Umsetzung der Richtlinie verfolgt. Aus verschiedenen Perspektiven wurde beleuchtet, welche Änderungen die Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland bewirkt hat. Dabei wurde – und wird auch in diesem Informationsdienst – berücksichtigt, dass Gesetzesänderungen Zeit benötigen, um Wirkung zu entfalten, und nach zwei Jahren noch nicht alle Maßnahmen in der Praxis umgesetzt bzw. verankert sein können. Nichtsdestotrotz zeichnen sich einige Entwicklungen bereits ab und wurden im Rahmen der Konferenz diskutiert.

Im Nachfolgenden werden ausgewählte Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verankerung und praktischen Anwendung in Deutschland näher in den Blick genommen. Hierbei werden, wo vorhanden, auch Erfahrungen aus anderen Ländern hinzugezogen. Es wird nicht umfassend auf alle bestehenden Lücken oder Kritikpunkte eingegangen, vielmehr werden einzelne Aspekte in den Fokus gerückt, die auch auf der Fachkonferenz thematisiert wurden und aus Sicht des KOK von besonderer Relevanz für die Situation der Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland sind.

2. Der Blick auf einzelne Vorgaben aus der Richtlinie

2.1 Strafrechtliche Vorschriften zu Menschenhandel und Ausbeutung

Gesetzliche Normen

Menschenhandel kann zum Zweck verschiedener Ausbeutungsformen stattfinden. Nach der EU-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, neben Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auch Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten oder Ausnutzung strafbarer Handlungen, sowie die Organentnahme als Ausbeutungsformen unter Strafe zu stellen. Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung sind in Deutschland bereits seit 1973 bzw. 2005 im Strafrecht verankert. Durch das *Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch*⁵ wurden 2016 auch die anderen Ausbeutungsformen als Menschenhandel unter Strafe gestellt. Der deutsche Gesetzgeber hat hierbei relativ ausführliche Bestimmungen gewählt und neben der Vorschrift zu Menschenhandel auch neue Straftatbestände zu Zwangsarbeit/Zwangsprostitution und Ausbeutung der Arbeitskraft eingeführt. Das Gesetzgebungsverfahren zog sich über mehrere Jahre und wurde intensiv von Expert*innen begleitet.⁶

⁴ Richtlinie 2011/36/EU, Erwägungsgrund 6.

⁵ BGBl. I, Nr. 48, S. 2226 ff., 14. Oktober 2016.

⁶ Auch der KOK hat verschiedene Stellungnahmen eingereicht und war am 8.6.2016 bei einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss als Experte geladen: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/tanis-data.pdf.

Ob die Änderungen im Strafrecht richtlinienkonform sind, ist aus mehreren Gründen umstritten.⁷ Menschenhandel setzt im deutschen Recht eine Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Hilflosigkeit voraus, d. h., nur wenn sich eine Person bereits in einer derartigen Lage befindet und man sie mit dem Ziel der Ausbeutung anwirbt oder transportiert, ist das als Menschenhandel erfasst. Eine solche Zwangslage ist in den europarechtlichen Vorgaben nicht erforderlich.

Ein erklärtes Ziel bei der Neufassung der Strafrechtsnormen war, ihre Anwendbarkeit zu verbessern und eine Strafverfolgung der Täter*innen zu erleichtern. Ob und inwiefern dies gelungen ist, war eine der Fragen, die im Rahmen der Fachkonferenz diskutiert wurden. Auch wenn hierauf keine abschließende Antwort gegeben werden konnte, zeichnet sich manch eine Schwierigkeit im Umgang mit den neuen Straftatbeständen bereits ab, wenngleich diese nicht immer auf das Gesetz selbst zurückzuführen sind.

Durchsetzung der strafrechtlichen Normen

Fälle von Menschenhandel in Deutschland, in denen von der Polizei ermittelt wurde, werden im *Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung* des Bundeskriminalamts (BKA) erfasst. Das Bundeslagebild enthält Angaben der Landeskriminalämter, des BKA und seit 2017 auch der Bundespolizei. Es erscheint jährlich und gibt Aufschluss über die abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, die an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Nach der Strafrechtsreform wurde ein Lagebild veröffentlicht,⁸ aus dem hervorgeht, dass sich die Anzahl der Verfahren seit der Strafrechtsänderung nicht wesentlich verändert hat.

Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Zahlen aus dem ersten Anwendungsjahr des Gesetzes stammen.⁹ Zudem ist laut BKA zu beachten, dass die Anzahl der in den Lagebildern verzeichneten Menschenhandelsfälle in den letzten Jahren vor der Strafrechtsänderung schon tendenziell rückläufig waren. Da hier jedoch nur das polizeiliche Hellfeld abgebildet wird, ist wenig über die tatsächliche Dimension ausgesagt. Nach Einschätzung des BKAs haben verschiedene Faktoren zu einem Rückgang der Verfahrenszahlen geführt: So änderten sich die Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit stetig, z. B. seien auf Grund aktueller Entwicklungen in den letzten Jahren personelle Ressourcen in den Bereich der Terrorismusbekämpfung verlegt worden. Auch habe sich die Prostitution teilweise verlagert – vom Rotlichtmilieu in für die Polizei schwer zugängliche Wohnungen. Außerdem berichtet das BKA, dass die Aussagebereitschaft der Opfer sinke.

In Bezug auf die neu eingeführten Ausbeutungsformen finden sich laut BKA im Lagebild 2017 zwei Fälle von Ausbeutung in der Bettelei wieder. In einem Fall wurde ein Mann in Rumänien mit falschen Versprechungen angeworben und in Deutschland unter Anwendung von physischer Gewalt zur Bettelei gezwungen. Nach seiner ersten Meldung bei der Polizei verschwand der Mann. Der zweite Fall betraf einen zum Tatzeitpunkt minderjährigen Jugendlichen, der Spenden für blinde und taube Menschen sammelte. Dabei benutzte er einen Spendenauf Ruf, den er selbst nicht lesen konnte, und war immer in Begleitung einer weiteren Person. Bei einer Vernehmung gab der Minderjährige an, selbstständig nach Deutschland gekommen zu sein und das erbettelte Geld vollständig zu behalten. Er wurde an die Kinder- und Jugendhilfe übergeben.

⁷ Vgl. Renzikowski: Die Reform der §§ 232 StGB ff., in: KriPoZ 6/2017.

⁸ Vgl. BKA (2018) Menschenhandel und Ausbeutung – Bundeslagebild 2017, S. 2.

⁹ Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung des BKA wieder, nach Helga Gayer, Bundeskriminalamt, Einführungsvortrag KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

Nach Einschätzung des BKA ist es in beiden Fällen höchst unwahrscheinlich, dass die Täter*innen belangt werden können.

Zur Ausnutzung strafbarer Handlungen wurde 2017 kein Verfahren geführt. Das BKA berichtet aber, dass es bundesweit aktive Diebes- und Einbruchsbanden gibt, bei denen vermehrt Minderjährige – die teilweise erst 9 oder 10 Jahre alt sind – als Täter*innen identifiziert werden. Es könne vermutet werden, dass darunter auch Opfer von Menschenhandel sind. Sie als Betroffene zu identifizieren, ist dem BKA zufolge jedoch auf Grund der familiären Bindungen und/oder hohen Mobilität der Gruppen, die auch immer wieder ins benachbarte Ausland ausweichen, sehr schwierig.

Bezüglich des Menschenhandels zur Organentnahme wurden laut BKA keine Fälle bekannt; hier wird im Gegensatz zu den anderen Ausbeutungsformen auch kein Anstieg erwartet. Insgesamt sei aber zu beachten, dass sich ein stärkerer Fokus auf bestimmte Ausbeutungsformen auch in den Fallzahlen niederschlagen könne, was in England hinsichtlich Arbeitsausbeutung zu beobachten sei. Nachdem hier verstärkt Maßnahmen umgesetzt wurden, habe sich Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung zur am häufigsten ermittelten Ausbeutungsform entwickelt.

Die Frage, wie die neuen Straftatbestände vor Gericht gehandhabt werden und welchen Einfluss die Reform auf die Verurteilung der Täter*innen hat, lässt sich in diesem Informationsdienst nicht beantworten. Ein bundesweiter Überblick zu Ab- und Verurteilungen kann aus der Strafverfolgungsstatistik gewonnen werden. Dort werden ausgewählte Straftaten, einschließlich Menschenhandel, nach Anzahl und Art der Entscheidung gelistet. Die aktuelle Strafverfolgungsstatistik mit Zahlen aus dem Jahr 2017 enthält zum ersten Mal Informationen zu den neu gefassten Straftatbeständen – ein Vergleich mit den Vorjahren ist deshalb schwierig. Aus der Statistik geht hervor, dass es 2017 13 Verurteilungen wegen Menschenhandel (§ 232 StGB), 34 Verurteilungen wegen Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 1 bis 5 StGB), eine Verurteilung wegen Zwangsarbeit (§ 232b StGB) und zwei Verurteilungen wegen Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) gab.¹⁰ Diese Zahlen zeigen, dass es auch weiterhin kaum Verurteilungen wegen Zwangsarbeit oder Ausbeutung der Arbeitskraft gab. Da § 233 StGB auch Ausbeutung in der Bettelei und Ausnutzung strafbarer Handlungen beinhaltet, darf daraus geschlossen werden, dass für diese Delikte Täter*innen bislang in verschwindend geringem Maße zur Verantwortung gezogen werden.

Im Vergleich zu Deutschland sind andere europäische Länder schon weiter, wenn es um Ermittlungsverfahren zu Ausbeutung in der Bettelei und strafbarer Handlungen und die Unterstützung der Betroffenen geht. Die belgische Berichterstattungsstelle Myria (s.a. 2.3) berichtet, dass 2017 18 abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ausbeutung in der Bettelei sowie 18 Verfahren wegen Ausnutzung strafbarer Handlungen an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden; insgesamt machten diese beiden Formen 10 % aller Fälle 2017 aus.¹¹

Dem BKA Österreich¹² zufolge hatte Österreich auch schon vor der Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2013 mit den neuen Ausbeutungsformen zu tun. So habe es bereits 2006 ein erstes Ermittlungsverfahren wegen Ausbeutung in der Bettelei gegeben, das erfolgreich abgeschlossen worden sei. Ebenfalls 2006 wurde ein Verfahren wegen Ausnutzung strafbarer

10 Vgl. Statistisches Bundesamt, Destatis (2018) [Rechtspflege: Strafverfolgung 2017](#).

11 Laut Patricia Le Cocq, Myria, Vortrag KOK-Fachtagung, 26.10.2018, Berlin.

12 Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung des Bundeskriminalamts Österreich wieder, nach Oberinspektorin Eva Plank-Sandhofer, Bundeskriminalamt Österreich, Podiumsdiskussion KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

Handlungen begonnen, das 2008 zu Verurteilungen führte. Hier waren junge Mädchen zum Taschendiebstahl gezwungen worden. Obwohl diese beiden Ausbeutungsformen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im österreichischen Strafgesetzbuch verankert waren, konnten Ermittlungen und Verurteilungen nach Aussage des BKA stattfinden, da diese als spezielle Formen der Arbeitsausbeutung gewertet wurden. Auch 2018 kam es zu zwei Verurteilungen mit mehrjährigen Haftstrafen wegen erzwungener Straftaten. In diesen Fällen handelte es sich um Familienangehörige und eine Verurteilung gelang auch ohne Aussage der Betroffenen.

Für Deutschland lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt konstatieren, dass alle von der Richtlinie vorgegebenen Formen von Menschenhandel ins Strafrecht aufgenommen wurden; ob die entsprechenden Vorschriften derart gestaltet sind, dass sie zum einen dem internationalen Verständnis von Menschenhandel entsprechen und zum anderen für die Praxis besser handhabbar sind, ist weiterhin offen. Auf der praktischen Ebene jedoch lässt sich feststellen, dass bei der Polizei und in den Fachberatungsstellen bisher noch wenig Fälle von anderen Ausbeutungsformen bekannt werden. Es muss daher dringend weiter an Ansätzen gearbeitet werden, wie Betroffene erreicht und unterstützt werden können.

2.2 Rechte der Betroffenen

2.2.1 Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus der Ausbeutungssituation befreien können oder durch polizeiliche Maßnahmen befreit werden, befinden sich in einer schwierigen Situation, in der weitere Schritte oft unklar sind. Häufig benötigen die Betroffenen Zeit, eine sichere Unterbringung und finanzielle sowie psychosoziale Unterstützung, um weitere Schritte entscheiden zu können. Das Recht auf eine Bedenk- und Erholungsfrist ist bereits in einer älteren EU-Richtlinie verankert (2004/81/EG). Dort wird festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus, bei denen es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass sie von Menschenhandel betroffen sind, eine Frist eingeräumt werden muss, während der keine Rückführungsentscheidung vollstreckt werden darf. Die Bedenkfrist „soll ihnen ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage – und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen – darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden, bei denen es sich um die Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden handeln kann, kooperieren möchten, damit gewährleistet ist, dass ihre Kooperation freiwillig erfolgt und somit wirkungsvoller ist“¹³. Auch in der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel wird auf die Bedenk- und Stabilisierungsfrist Bezug genommen und die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, Betroffene darüber zu informieren (Art. 11) sowie Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen anzubieten und zu gewährleisten (siehe hierzu auch: 2.2.3).

In Deutschland war die Bedenk- und Stabilisierungsfrist bereits vor der Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel als Duldung im Aufenthaltsrecht verankert. Dort ist sie als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt und beträgt mindestens drei Monate. Sie ist damit länger als beispielsweise in Belgien oder England, wo die Frist nur 45 Tage beträgt. Durch die Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2016 wurde die Liste der Straftaten, bei denen die Betroffenen ein Anrecht auf eine Bedenkfrist haben, angepasst. Formell ist somit die Vorgabe aus der Richtlinie erfüllt – in der Praxis bestehen jedoch einige Probleme.

13 Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, Erwägungsgrund 11, Art. 6.

Zum einen wird in den meisten Bundesländern zur Erteilung der Bedenkfrist eine Bestätigung der Polizei verlangt. Dies setzt aber voraus, dass die Betroffenen bereits zumindest teilweise bei der Polizei aussagen und sich damit unter Umständen bereits in Gefahr bringen.

Zum anderen gibt es Zweifel in der Praxis, ob die Verpflichtung, Betroffene über ihren Anspruch auf die Bedenkfrist zu informieren, ausreichend umgesetzt wird. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen dies nicht der Fall war und keine Bedenkfrist gewährt wurde – was teilweise auch im fehlenden Wissen der handelnden Akteur*innen begründet liegt. Durch die Ausweitung der Straftatbestände werden zudem immer mehr Akteur*innen in der Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung tätig, die bislang nichts oder nur wenig mit diesem Themengebiet zu tun hatten. Dies kann zur Folge haben, dass Personen zügig ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht umgehend zu einer Aussage entschließen oder dazu fähig sind, weil sie z. B. aus Angst vor Täter*innen zunächst nicht preisgeben, einer Tätigkeit nicht freiwillig nachzugehen oder unter Druck gesetzt worden zu sein. Dadurch werden nicht nur die Rechte der Betroffenen massiv verletzt, sondern auch eine Strafverfolgung der Täter*innen erschwert.

Bereits 2015 hat das Monitoring-Gremium des Europarates, GRETA¹⁴, dringende Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung der Bedenkfrist an Deutschland ausgesprochen. GRETA hat gefordert, dass Beamt*innen, die die Identifizierung von Opfern durchführen, klare Anweisungen hinsichtlich der Bedenkfrist erhalten. Beamt*innen müsse bekannt sein, dass Opfern eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt werden muss, die nicht von der Bereitschaft zur Zusammenarbeit abhängig ist. Außerdem müsse diese den Betroffenen angeboten werden, **bevor** sie eine formelle Aussage gegenüber ermittelnden Beamt*innen machen.¹⁵ Diese Empfehlungen wurden zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem lediglich sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung als Menschenhandel erfasst waren und weniger Akteur*innen mit der Identifizierung potentiell von Menschenhandel Betroffener befasst waren. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sie mittlerweile sogar an Dringlichkeit gewonnen hat.

Auch ein Urteil aus dem Jahr 2017 macht deutlich, dass sich längst nicht alle staatlichen Instanzen dieser Verpflichtung bewusst sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat darin klargestellt, dass § 59 Abs. 7 AufenthG auch auf Abschiebungsandrohungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren erlässt, anwendbar ist.¹⁶ Das heißt, dass auch das BAMF Asylsuchenden, bei denen konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, eine mindestens dreimonatige Bedenkfrist einräumen muss. Das BAMF hatte die Auffassung vertreten, dass diese Pflicht nur für die im Gesetz explizit genannten Ausländerbehörden gelte.

In Bezug auf EU-Bürger*innen gibt es außerdem immer wieder Probleme bei der Alimentierung während der ersten drei Monate. EU-Bürger*innen sind in der Regel freizügigkeitsberechtigt. In einer Fachlichen Weisung der Arbeitsagentur ist geregelt, dass EU-Bürger*innen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben können.¹⁷ So soll garantiert werden, dass sie nicht

14 GRETA: Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings; www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/greta.

15 Ausschuss der Vertragsparteien (2015): Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Nr. 17, <http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c37>.

16 VG Düsseldorf, Urteil vom 12.6.2017, AZ: 7 K 6086/17.A; https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht/?no_cache=1&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=269&tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=item&cHash=56bdf76a719255d9172cb3a3846f8bfe.

17 Bundesagentur für Arbeit (2016): Fachliche Weisungen § 7 SGB II, 7.31.

schlechter als Nicht-EU-Bürger*innen gestellt werden. In der Praxis scheint diese Regelung jedoch nicht immer zur Anwendung zu kommen und Betroffenen werden immer wieder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht gewährt. Es fehlt an dieser Stelle eine klare rechtliche Regelung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es hinsichtlich der rechtlichen Regelung bezüglich der Bedenk- und Stabilisierungsfrist Nachbesserungsbedarf gibt, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, und es zudem insbesondere in der Anwendung zu Problemen kommt. Es ist dringend notwendig, dass alle Behörden, die potentiell mit Betroffenen in Kontakt kommen, über deren Anspruch auf eine Bedenkzeit informiert sind, die Betroffenen darüber aufklären und eine Erteilung der Duldung nicht erst nach einer Aussage bei der Polizei möglich ist.

2.2.2 Grundsatz der Straffreiheit (Non-punishment Clause)

In Bezug auf die Ausbeutungsform „erzwungene Straftaten“ stellt sich immer wieder die Frage nach der Strafverfolgung der Betroffenen. Die besondere Schwierigkeit entsteht in diesen Fällen aus der Tatsache, dass die unmittelbare Straftat, wie z.B. ein Ladendiebstahl, von den Betroffenen des Menschenhandels begangen wurde. Einerseits müssten sie deshalb für das Vergehen zur Rechenschaft gezogen werden, andererseits wurden sie zu der Tat gezwungen und haben nicht aus freien Stücken gehandelt. Diese Konstellation kann auch bei anderen Ausbeutungsformen entstehen: So begehen Betroffene von Menschenhandel Ordnungswidrigkeiten oder ggf. sogar Straftaten, wenn sie erzwungenerweise der Bettelei oder Prostitution in Stadtgebieten nachgehen, wo dies untersagt ist, oder sich trotz abgelaufener, gefälschter oder fehlender Papiere in Deutschland aufhalten. Artikel 8 der Richtlinie enthält eine Vorschrift, dass Opfer von Menschenhandel nicht für Vergehen zu bestrafen sind, zu denen sie gezwungen wurden. Diese „Non-punishment-Clause“ verpflichtet die Mitgliedsstaaten, entsprechende rechtliche Möglichkeiten zu schaffen. Hierbei gewährt die Richtlinie den Staaten viel Spielraum hinsichtlich der Umsetzung.

Deutschland hat diesen genutzt und eine aus opferrechtlicher Sicht sehr schwache, eng begrenzte Formulierung gewählt. Zum einen kann nur von der Verfolgung abgesehen werden, wenn das Opfer eine Straftat anzeigt und diese hierdurch erst bekannt wird. Zum anderen liegt es im Ermessen der Staatsanwaltschaft (Kann-Vorschrift), ob sie von einer Strafverfolgung absieht oder nicht.¹⁸ Inwieweit die Staatsanwaltschaften von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, lässt sich schwer bemessen, da dem KOK keine Übersicht bekannt ist, aus der sich entsprechende Zahlen ablesen lassen. Es steht jedoch zu befürchten, dass nicht alle Staatsanwaltschaften dem Schutz der Betroffenen vor Reviktimisierung eine hohe Priorität einräumen.

Berichte aus anderen Ländern zeigen, dass es auch dort zu Problemen bei der Anwendung der Non-punishment Clause kommt. So wird beispielsweise aus Österreich¹⁹ berichtet, dass die Anwendung im Bereich administrativer Strafen, die wegen illegaler Prostitution, Bettelei an verbotenen Orten oder Verwendung eines gefälschten Ausweisdokuments drohen, gut funktioniere. Bei der Ausbeutung von strafbaren Handlungen, von der in Österreich überwie-

¹⁸ § 154c Strafprozessordnung (StPO).

¹⁹ Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung des Bundeskriminalamts Österreichs wieder, nach Oberinspektorin Eva Plank-Sandhofer, Bundeskriminalamt Österreich, Podiumsdiskussion KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

gend Mädchen und junge Frauen betroffen seien, gebe es jedoch Probleme und es komme häufig zu Strafen, wenngleich diese oft relativ mild ausfielen. Nach einigen erfolgreichen Verfahren gegen Menschenhändler*innen haben diese laut BKA ihre Strategie geändert und halten sich nicht mehr in Österreich auf, sondern agieren vom benachbarten Ausland aus. Die Mädchen und Frauen würden dort zur Begehung der Straftaten instruiert. Die Justiz in Österreich sehe in diesen Fällen häufig keinen Zwang ausgeübt und sei der Ansicht, dass die Betroffenen somit die Möglichkeit hätten, zur Polizei gehen. Es bestehe also auch dort noch Aufholbedarf hinsichtlich der Anwendung der Non-punishment Clause. Die Entscheidungen der österreichischen Justiz übersähen dabei u. a. familiäre Bindungen und Abhängigkeiten, in den sich die Mädchen und Frauen befänden.

Im deutschen Recht ist bei Minderjährigen kein Zwang notwendig – allein das Anstiften zu diesen Straftaten mit dem Ziel, daraus Profit zu schlagen, ist strafbar.

Aus England²⁰ sind einige Verfahren bekannt, in denen Personen, einschließlich Minderjähriger, zum Cannabisanbau gezwungen und ausgebeutet wurden, aber dennoch wegen des Drogenanbaus verurteilt wurden. Auch gab es Entscheidungen, die Betroffene von sexueller Ausbeutung wegen Passvergehen zu Haftstrafen verurteilten. Einige Fälle wurden laut Rechtsanwältin Chandran bekannt, weil Einspruch erhoben und erneut verhandelt wurde. Dies sei teilweise erfolgreich gewesen und es sei erkannt worden, dass die Betroffenen nicht hätten bestraft werden dürfen.

Jedoch nicht in allen Fällen entschieden die englischen Gerichte im Sinne der Non-punishment Clause und so liegt nun ein Fall dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Entscheidung vor.²¹ Hierbei geht es um einen zum Tatzeitpunkt 16-jährigen vietnamesischen Jugendlichen, der im Cannabisanbau ausgebeutet wurde. Obwohl der Richter feststellte, dass der Jugendliche nicht für das ausgeklügelte System des Cannabisanbaus verantwortlich war und ausgebeutet wurde, wurde er zu 9 Monaten Haft und 9 Monaten Sozialdienst verurteilt. Auch nach Einspruch wurde die Strafe nicht aufgehoben, sondern lediglich reduziert.

Aus jüngerer Vergangenheit gibt es laut Chandran jedoch auch Beispiele, in denen den Betroffenen Straffreiheit zugebilligt wurde. In einer aktuellen Ermittlung hatten Drogenhändler*innen Mädchen gezwungen, Drogen in ihrem Körper zu schmuggeln. Die Polizei leitete Schutzmaßnahmen für die Mädchen ein und sie wurden nicht strafrechtlich belangt. Obwohl nur ein Mädchen als Zeugin auftrat, wurden die Täter*innen zu hohen Haftstrafen verurteilt.

Die Diskussion im Rahmen der Fachtagung zeigte erneut, wie wichtig die Non-punishment Clause für den Schutz der Opfer ist, aber auch, dass es noch einiger Schritte bedarf, um diese wirkungsvoll umzusetzen. Der Vorschlag des Europarats, Richtlinien zur Anwendbarkeit des Grundsatzes der Straffreiheit auf Opfer des Menschenhandels für Staatsanwält*innen und sonstige in Frage kommende Berufsgruppen zu entwickeln, wäre ein erster wichtiger Schritt, um das Prinzip bekannter zu machen und seine Anwendung zu stärken.²²

20 Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung der Rechtsanwältin Parosha Chandran wieder, Einführungsvortrag KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

21 European Court of Human Rights, A. N. v. The United Kingdom, Nr. 74603/12

22 Ausschuss der Vertragsparteien (2015): Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Nr. 17.

2.2.3 Beratungs- und Unterstützungsangebote

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung benötigen meist auf verschiedene Art und Weise Unterstützung, auch um ihre Rechte wirksam in Anspruch nehmen zu können. Die Mitgliedsstaaten haben sich mit der Richtlinie verpflichtet, Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung Betroffener zu ergreifen und eine umfassende Unterstützung der Opfer zu gewährleisten. Dies muss mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, inklusive einer geeigneten und sicheren Unterbringung, sowie u.a. notwendige medizinische Behandlungen (einschließlich psychologischer Hilfe) und Beratung umfassen (Art. 11). Die Richtlinie legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Unterstützung und den Schutz minderjähriger Opfer von Menschenhandel und bestimmt, dass bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 13–16).

In Deutschland war bereits vor der Umsetzung der Richtlinie geregelt, dass Betroffene von Menschenhandel unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt bekommen. Dies gilt sowohl für die Bedenk- und Stabilisierungsfrist als auch für die Zeit des Strafverfahrens.

Unter anderem für Beratung, Notversorgung, Unterstützung bei aufenthaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Fragen und Unterbringung stehen – mit Ausnahme von Thüringen – in allen Bundesländern spezialisierte Fachberatungsstellen (FBS) zur Verfügung. Viele FBS hatten in der Vergangenheit aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus einen Schwerpunkt auf der Beratung von Frauen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind. Inzwischen berät die Mehrzahl auch Betroffene von Arbeitsausbeutung und teilweise auch anderen Ausbeutungsformen, häufig allerdings nach wie vor überwiegend Frauen. Große Lücken im Beratungsangebot bestehen weiterhin für Männer und minderjährige Betroffene von Menschenhandel. Zudem mangelt es in ländlichen Gebieten oft generell an Unterstützungsangeboten. Auch sind die bestehenden Angebote häufig nur unzureichend mit Ressourcen ausgestattet und können sich deshalb nur marginal, wenn überhaupt, den neueren Ausbeutungsformen widmen.

Ganz besonders deutlich werden die bestehenden Lücken hinsichtlich der Unterbringung.²³ Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland ist sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Unterbringung in einem Frauenhaus oder, sofern vorhanden, einer Schutzwohnung oder anderen sicheren Unterbringungen der FBS. Hinsichtlich der Frauenhäuser bestehen mehrere Probleme, u. a. der chronische Mangel an Plätzen oder die Frage, ob Frauen, die von Arbeitsausbeutung oder anderen Ausbeutungsformen betroffen sind, zur Zielgruppe der Frauenhäuser gehören. Besondere Probleme entstehen auch dann, wenn die Frauen Kinder mitbringen oder von den Täter*innen bedroht werden.

Mit Blick auf minderjährige Betroffene ist eine noch wesentlich schwierigere Situation auszumachen und Deutschland hinkt hier im internationalen Vergleich hinterher. Zuständig für die Unterbringung Minderjähriger ist die Kinder- und Jugendhilfe. Deren Möglichkeiten sind jedoch nicht den speziellen Bedürfnissen der Betroffenen von Menschenhandel angepasst. Minderjährige Betroffene haben häufig gravierende Gewalt und Ausbeutung erfahren müssen, die mit Traumatisierungen einhergehen, und dadurch Schwierigkeiten, sich

²³ Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung der Autorin Dr. Dorothea Czarnecki der KOK-Studie „Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland gesichert?“ (2017) wieder, Podiumsdiskussion KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

z. B. an Regeln zu halten und sich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzufügen. Dies führt dazu, dass die Minderjährigen die Einrichtungen schnell wieder verlassen oder verlassen müssen.

Was männliche Betroffene von Menschenhandel angeht, gibt es kein Unterbringungssystem und es muss vielmehr auf individuelle Lösungen wie Pensionen, Hotels oder teilweise auch Obdachlosenunterkünfte zurückgegriffen werden. Kommen weitere Probleme wie Sucht, Behinderung, Traumatisierung oder Suizidgefahr hinzu, sind so gut wie keine Angebote vorhanden.

Der Blick nach Österreich²⁴ zeigt, wie ein Unterstützungsangebot, das sich speziell an Männer richtet, aussehen kann. Die Opferschutzeinrichtung MenVia in Wien unterstützt männliche Betroffene aller Ausbeutungsformen. Um den Männern einen auf ihre spezifische Situation zugeschnittenen Zugang zum Unterstützungsangebot zu ermöglichen, setzt die Einrichtung besonders auf Kooperationen wie z. B. mit der Obdachlosen- oder Aidshilfe, anderen Beratungsstellen und der Polizei. Seit ihrer Gründung im Jahr 2013 ist die Zahl der von Menschenhandel betroffenen Männer stetig gewachsen und erreichte im Jahr 2017 62 Personen. Neben Beratung und psychosozialer Betreuung bietet MenVia auch Unterbringungsmöglichkeiten an und betreibt zu diesem Zweck eine Schutzwohnung. Die meisten der Betroffenen, die von MenVia betreut werden, wurde Opfer von Arbeitsausbeutung, eine kleinere Gruppe war von Ausbeutung in Betteltätigkeiten und einige waren von sexueller Ausbeutung betroffen, wobei insbesondere hier eine hohe Dunkelziffer vermutet wird.

Auch für den Bereich der Unterstützung der Betroffenen und insbesondere deren sichere Unterbringung lässt sich noch einiger Handlungsbedarf in Deutschland identifizieren. Unterstützungsangebote wie das von MenVia könnten hierbei als Vorbild genommen werden, um auch männliche Opfer in Deutschland zu erreichen und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen.

2.3 Nationale Strukturen und Maßnahmen: Nationale Berichterstattungsstelle

Als eine Maßnahme, um einen Gesamtüberblick zu Menschenhandel in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu gewinnen und die Entwicklungen im Bereich Menschenhandel zu bewerten, sind die Staaten verpflichtet, eine Berichterstattungsstelle oder einen gleichwertigen Mechanismus einzuführen. Die Stelle soll zudem die Ergebnisse der Maßnahmen gegen Menschenhandel evaluieren und dazu Bericht erstatten (Art. 19). Der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels zufolge haben die meisten Mitgliedsstaaten „gleichwertige Mechanismen“ etabliert.²⁵

In Deutschland gibt es gegenwärtig keine Berichterstattungsstelle; die Aufgaben der Berichterstattung und Bewertung der Maßnahmen werden teilweise von einzelnen Behörden oder Gremien wie der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel übernommen. Eine umfassende Bewertung der Maßnahmen in Deutschland und eine Analyse der Vorkommnisse und Fallzahlen im Bereich Menschenhandel finden bislang nicht statt. Die Einrichtung einer Berichterstattungsstelle wird jedoch immer wieder gefordert und als hilfreich erachtet, um ein umfassenderes Bild hinsichtlich des Menschenhandels in Deutschland zu bekommen.²⁶ Das

24 Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung von Manfred Buchner von MenVia Wien wieder, Podiumsdiskussion KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

25 Myria Vassiliadou, EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels, Einführungsvortrag KOK-Fachtagung, 25.10.2018, Berlin.

26 Vgl. Rabe, Heike (2016): Konzeptentwurf für eine nationale Berichterstattungsstelle Menschenhandel und eine Koordinierungsstelle Menschenhandel, Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)²⁷ prüft derzeit mit Blick auf die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel und die Europaratskonvention gegen Menschenhandel, wie eine solche unabhängige nationale Berichterstattungsstelle und ein nationaler Koordinierungsmechanismus aufgebaut und koordiniert werden könnte. Dazu gab es 2016 Konsultationen auf Ebene der Bundesregierung und in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und es soll nun an deren Ergebnisse angeknüpft werden.

Ein Beispiel einer solchen Stelle ist das Federal Migration Centre „Myria“ in Belgien.²⁸ Das Zentrum ist seit 2014 als unabhängige Berichterstattungsstelle zum Thema Menschenhandel tätig und hat u.a. die Aufgabe, Maßnahmen gegen Menschenhandel zu evaluieren. Myria veröffentlicht einmal im Jahr einen Jahresbericht und setzt dabei wechselnde Themenschwerpunkte, so zum Beispiel im Jahresbericht 2016 Ausbeutung in der Bettelei und im Bericht 2017 die Nutzung von Social Media im Zusammenhang mit Menschenhandel. Zudem fungiert Myria in gerichtlichen Verfahren als dritte Partei und kann somit Erkenntnisse zur Anwendung der Gesetze erlangen.

3. Zusammenfassung und notwendige Maßnahmen

Die Einschätzungen, die von den Expert*innen im Zuge der Fachtagung vorgebracht wurden, und die Beispiele aus anderen europäischen Ländern haben gezeigt, dass Probleme beim Schutz der Betroffenen von Menschenhandel häufig nicht (nur) durch mangelhafte oder fehlende rechtliche Rahmenbedingungen bedingt werden, sondern vielfach in deren Umsetzung begründet liegen. Dies lässt sich auch für Deutschland festhalten.

Deutlich wird das auch am Beispiel der Anwendung der Straftatbestände: Nach den BKA-Zahlen nehmen die Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel tendenziell ab. Welchen Einfluss die neuen Straftatbestände auf diese Entwicklung haben bzw. haben werden, muss zum jetzigen Zeitpunkt unbeantwortet bleiben. Deutlich aber ist, dass es zum einen ausreichend geschultes Personal bei den Strafverfolgungsbehörden und zum anderen personelle Ressourcen für die Ermittlungen braucht, um die Strafverfolgung wirkungsvoll zu Ende führen zu können. Fehlt es an dem einen oder anderen, kommt es zu weniger Ermittlungsverfahren. Und umgekehrt: Wird ein besonderer Schwerpunkt gesetzt, steigt die Zahl der Fälle, wie das z. B. in England in Bezug auf Arbeitsausbeutung zu beobachten war.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist in diesem Zusammenhang ausschlaggebend: Die Betroffenen benötigen Unterstützung und Schutz – ist dies nicht gewährleistet, vermindert es die Chancen, dass sie sich an die Polizei wenden oder eine Zeugenaussage machen. Verschiedene Beispiele aus Deutschland und Österreich haben gezeigt, dass die Betroffenen oft schnell wieder verschwinden oder in der Ausbeutungssituation verbleiben, wenn ihnen keine Alternative geboten werden kann, da sie keinerlei andere Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Aussage der Betroffenen ist aber häufig wichtig für die Strafverfolgung bei Menschenhandel und Ausbeutung. Nur wenn Betroffene sich stabilisieren können, Beratung, Unterstützung und Schutz bekommen und neue Perspektiven entwickeln können, ist die Chance, dass sie aussagen und die Strafverfolgung unterstützen können, gegeben.

²⁷ Folgender Absatz basiert auf der Begrüßungsrede der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMFSFJ Caren Marks, 25.10.2018, Berlin.

²⁸ Folgender Abschnitt gibt die Einschätzung von Patricia LeCocq, Federal Migration Centre Myria wieder, Vortrag KOK-Fachtagung, 26.10.2018, Berlin.

Ein weiteres Anwendungsproblem gilt für die Bedenk- und Stabilisierungsfrist und die Non-punishment Clause: Wenn die Verantwortlichen nicht über diese Vorschriften informiert sind, laufen sie ins Leere. Täter*innen nutzen eben gerade einen irregulären Aufenthaltsstatus oder drohen damit, begangene Straftaten anzuzeigen, um die Betroffenen in der Ausbeutungssituation zu halten. Diese Vorschriften sind, trotz beschriebener Mängel, von großer Bedeutung für die Betroffenen.

Die Aufgaben Deutschlands sind nicht mit der Schaffung von Regelungen, die auf dem Papier zumindest überwiegend mit der EU-Richtlinie übereinstimmen, beendet. Die wohl wesentlich größere Aufgabe bleibt bestehen: diese Regeln mit Leben zu erfüllen und politische und strukturelle Maßnahmen zu schaffen, um die in der Richtlinie verankerten Rechte auch im Einzelfall zu garantieren.

Impressum

© **KOK e.V. 2018** Alle Rechte vorbehalten.

Autorin: Eva Küblbeck
Redaktion: Ulrike Gatzke
Fachliche Unterstützung: Katharina Meyr

Gestaltung & Satz: Kathrin Windhorst / kwikwi.org
Titelbild: Hannah Daut

In der Reihe **KOK Informationsdienst**
erschienen bisher:

2017: *Rechte von Betroffenen im Fokus?*
Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung
zu Menschenhandel

2016: *Zu Straftaten oder Betteln gezwungen:*
weitere Formen des Menschenhandels
und die non-punishment clause

2015: *Aktuelle rechtliche Entwicklungen*
mit Bezug zu Menschenhandel

2014: *Asylrecht und Menschenhandel*

2013: *Internationale Rechtsinstrumente in den*
Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen
Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz

2012: *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel*
zum Zweck der Arbeitsausbeutung

2011: *Entschädigung für Betroffene von*
Menschenhandel



**Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.**

Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin

T 030 / 263 911 76
F 030 / 263 911 86
E info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de